

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 11-11-2010
K(2010)7670

BESCHLUSS DER KOMMISSION

Vom 11-11-2010

**zur Feststellung, dass der Erlass von Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist**

(REM 03/09)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

Vom 11-11-2010

**zur Feststellung, dass der Erlass von Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist
(REM 03/09)**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, insbesondere auf Artikel 239,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 21. September 2009, das bei der Kommission am 5. Oktober 2009 einging, ersuchte das Vereinigte Königreich die Kommission, zu entscheiden, ob es unter den nachstehend ausgeführten Umständen gerechtfertigt ist, gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 die Einfuhrabgaben zu erlassen.
- (2) Zwischen dem 3. Januar 2007 und dem 1. Mai 2008 gab ein britisches Unternehmen, nachstehend „der Beteiligte“, über 500 Zollanmeldungen für die Überführung von Set-Top-Boxen mit einer Festplatten-Aufnahmefunktion (nachstehend: „Set-Top-Boxen“) in den zollrechtlich freien Verkehr ab.
- (3) Am 8. April 2005 erteilten die Behörden des Vereinigten Königreichs dem Beteiligten für diese Art von Set-Top-Boxen eine verbindliche Zolltarifauskunft (VZTA) zur Einreihung in Unterposition 8528 1291. Wegen einer Änderung in der Nummerierungsstruktur des Harmonisierten Systems nahmen die Behörden des Vereinigten Königreichs die VZTA jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zurück. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2006 unterrichteten die genannten Behörden den Zollagenten über diese Entscheidung und baten ihn, den Beteiligten zu informieren.
- (4) Am 29. Januar 2007 richteten die Behörden des Vereinigten Königreichs in dieser Angelegenheit ein zweites Schreiben an den Zollagenten mit der Bitte, es an den Beteiligten weiterzuleiten. Der Beteiligte hat die betreffenden Schreiben jedoch nicht erhalten.

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

- (5) Am 26. Januar 2007 wurde der Beteiligte von den Behörden des Vereinigten Königreichs mündlich darüber unterrichtet, dass die Einreihung von Set-Top-Boxen auf EU-Ebene diskutiert werde und einstweilen keine neue VZTA erteilt werden könne.
- (6) Ab 1. Januar 2007 meldete der Beteiligte die Set-Top-Boxen in Unterposition 8528 7113 an, die aus der früheren Unterposition 8528 1291 abgeleitet ist.
- (7) Am 7. Mai 2008 wurden zu Unterposition 8528 7113 der Kombinierten Nomenklatur Erläuterungen veröffentlicht², in denen es heißt: „Set-Top-Boxen, die eine Aufzeichnungs- oder Wiedergabevorrichtung (zum Beispiel eine Festplatte oder ein DVD-Laufwerk) enthalten, gehören nicht zu dieser Unterposition (Unterposition 8521 9000)“.
- (8) Mit diesen Erläuterungen wurde bestätigt, dass die vom Beteiligten eingeführten Set-Top-Boxen anstatt in Unterposition 8528 7113 (Zollsatz: 0 %) in Unterposition 8521 9000 (Zollsatz: 13,9 %) einzureihen waren.
- (9) Daher leiteten die Behörden des Vereinigten Königreichs am 17. November 2008 ein Verfahren zur Nacherhebung von Abgaben ein. Der am 19. November 2008 verringerte Betrag, dessen Erlass der Beteiligte gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 beantragt hat, wurde auf XXXXXXXXX festgesetzt.
- (10) Zur Unterstützung des Antrags der Behörden des Vereinigten Königreichs erklärte der Beteiligte gemäß Artikel 905 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften³, von den Unterlagen, die die vorgenannten Behörden der Kommission übermittelt haben, Kenntnis genommen und hierzu Anmerkungen gemacht zu haben; diese Anmerkungen waren dem der Kommission übermittelten Antrag beigefügt.
- (11) Mit Schreiben vom 31. März 2010 forderte die Kommission die Behörden des Vereinigten Königreichs auf, zusätzliche Angaben zu machen. Diese wurden mit Schreiben vom 4. August 2010, das bei der Kommission am 17. August 2010 einging, übermittelt. Daher war die Prüfung des beantragten Erlasses zwischen dem 1. April 2010 und dem 17. August 2010 ausgesetzt.
- (12) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am xx. Oktober 2010 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex – Fachbereich „Zollschuld und Sicherheitsleistungen“ eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den Fall zu prüfen.
- (13) Aus dem Antrag der Behörden des Vereinigten Königreichs an die Kommission geht hervor, dass ein Erlass gerechtfertigt wäre, da bis zum 7. Mai 2008 nicht klar war, wie die betreffenden Waren einzureihen waren und die vorgenannten Behörden weder die vom Beteiligten vorgenommene Einreihung beanstandet noch ihn angewiesen haben, die Waren anders einzureihen.

² ABl. C 112 vom 7.5.2008, S. 3.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

- (14) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 dieser Verordnung genannten Fällen erstattet werden, wenn sie auf Umstände zurückgehen, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (15) Nach der [Rechtsprechung](#) des Gerichtshofs der Europäischen Union handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel und das Vorliegen besonderer Umstände ist nachgewiesen, wenn sich aus den Umständen des Falls ergibt, dass der Zollschuldner sich im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und dass er ohne diese Umstände den Nachteil, der in der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben liegt, nicht erlitten hätte⁴.
- (16) Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Behörden des Vereinigten Königreichs über 500 Anmeldungen annahmen, in denen die betreffenden Set-Top-Boxen in Unterposition 8528 1291, später Unterposition 8528 7113, eingereiht waren; diese Anmeldungen erfolgten innerhalb von 16 Monaten und wurden nicht beanstandet. Im fraglichen Zeitraum wurde auf EU-Ebene erörtert, wie die Set-Top-Boxen einzureihen sind.
- (17) Nach Auffassung der Kommission begründen die vorstehend ausgeführten Gegebenheiten besondere Umstände gemäß Artikel 239 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.
- (18) In Bezug auf die zweite Voraussetzung gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 müssen nach ständiger [Rechtsprechung](#) des Gerichtshofs⁵ zur Prüfung der Frage, ob eine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit vorliegt, die Komplexität der Rechtsvorschriften sowie die Erfahrung und die Sorgfalt des Beteiligten berücksichtigt werden.
- (19) Aus den der Kommission vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass es sich bei dem Beteiligten um einen erfahrenen Wirtschaftsteilnehmer handelt.
- (20) In Bezug auf die Komplexität der Rechtsvorschriften ist zu beachten, dass die KN-Erläuterungen zur Einreihung von Set-Top-Boxen 2008 angenommen wurden. Daher war bis zu diesem Datum die Einreihung der betreffenden Geräte eine komplexe Angelegenheit.
- (21) In Bezug auf die Voraussetzung, dass keine offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten vorliegen darf, ist den Unterlagen, die die Behörden des Vereinigten Königreichs der Kommission vorgelegt haben, zu entnehmen, dass der Beteiligte angesichts der Besonderheit des Falls, die unmittelbar mit der Komplexität und der unklaren Tarifsituation der Vorgänge zusammenhängt, nicht offensichtlich fahrlässig gehandelt hat. Zudem hat der Beteiligte die Set-Top-Boxen nach der Veröffentlichung der KN-Erläuterung am 7. Mai 2008 in Position 8521 90 eingereiht.
- (22) Daraus ergibt sich, dass der Beteiligte weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

⁴ Rechtssachen T-186/97, T-190/97 bis T-192/97, T-211/97, T-216/97 bis T-279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/99 *Kaufring AG gegen Kommission* [2001] Slg. II-01337.

⁵ Rechtssache C-48/98 *Firma Söhl & Söhlke gegen Hauptzollamt Bremen* [1999] I-07877.

- (23) Daher ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erlassen.
- (24) Wenn besondere Umstände die Erstattung oder den Erlass der in Rede stehenden Einfuhrabgaben rechtfertigen, ist die Kommission gemäß Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ermächtigt, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Mitgliedstaaten die Einfuhrabgaben in Fällen mit sachlich und rechtlich vergleichbaren Merkmalen erstatten oder erlassen können.
- (25) Dem vorliegenden Fall sachlich und rechtlich vergleichbar sind diejenigen Anträge auf Erstattung oder Erlass, die innerhalb der gesetzlichen Fristen in Bezug auf die Einfuhr von gleichartigen Set-Top-Boxen in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingereicht wurden, wenn die Umstände, unter denen die Einfuhrvorgänge durchgeführt wurden, sachlich und rechtlich mit den Umständen des vorliegenden Falls vergleichbar sind. Die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr müssen vor dem 7. Mai 2008, dem Datum, an dem im Amtsblatt Erläuterungen für Set-Top-Boxen veröffentlicht wurden, eingereicht worden sein. Die betreffenden Einführer dürfen nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt haben –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der vom Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland am 21. September 2009 beantragte Erlass von Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXXXXX ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 11-11-2010

*Für die Kommission
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission*